

Oberlandesgericht Köln  
– 15. Senat –  
Reichenspergerplatz 1  
50670 Köln

per EGVP

Mein Zeichen: R 69/13 Z (Engbert) \_\_\_\_\_, den 13.01.2015

**15 U 79/14**  
28 O 467/13 (LG Köln)

In dem Berufungsverfahren

gegen

Engbert

gibt der Schriftsatz des Klägers vom 13.12.2014 zu dem Hinweis Anlass, dass die von ihm angekündigte Verfassungsbeschwerde gegen die Zurückweisung seines Befangenheitsgesuchs – ungeachtet des Umstands, dass ihr ohnehin keine aufschiebende Wirkung zukäme – wegen Nichtbeachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes offensichtlich unzulässig wäre. Der Kläger ist durch die Zurückweisung seines Befangenheitsgesuchs nicht verfassungsrechtlich beschwert, sondern allenfalls durch eine für ihn nachteilige Entscheidung über seine Berufung. Erst nach Erlass einer diesbezüglichen Endentscheidung könnte der Kläger – ggfs. nach Durchführung eines vorherigen Anhörungsrügeverfahren –, zulässigerweise Verfassungsbeschwerde erheben.

gez.

– Rechtsanwalt –

Kanzleianschrift:  
Birkenstraße 5  
66121 Saarbrücken

Telefon:

Fax:

Telefax:

E-Post-Brief:

Geschäftskonto:

Fremdgeldkonto:

Sprechzeiten:  
nach Vereinbarung